

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1 Einleitung

#### 1.1 Sinn und Zweck

Aegerter Swiss Technology AG (AST) definiert in diesem Dokument die verbindlichen Anforderungen an Lieferanten und Auftragsfertiger (nachstehend Lieferanten). Die AEB regeln die Rechte und Pflichten bezüglich der Qualität der zu liefernden Produkten und Dienstleistungen und ist ein integrierter Bestandteil der Bestellung von AST an den Lieferanten.

### 2 Allgemeine Qualitätsvorgaben

#### 2.1 Qualitätsmanagementsystem

Die Lieferanten von AST müssen ein Qualitätsmanagementsystem betreiben.

#### 2.2 Überprüfung Qualitätsmanagementsystem

AST hat jederzeit das Recht, das Qualitätsmanagementsystem vor Ort zu überprüfen. Dadurch ist der Lieferant nicht von seiner Qualitätsverantwortung entbunden.

#### 2.3 Zugangsrecht

Der Lieferant gewährt AST, deren Kunden und den regelsetzenden Behörden das Zugangsrecht zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen, um die spezifizierten Qualitätssicherungsmaßnahmen und die entsprechenden dokumentierten Informationen zu prüfen, und zwar auf jeder Ebene der Lieferkette. Der Lieferant wird während des Audits einen spezialisierten und qualifizierten Mitarbeitenden abstellen.

#### 2.4 Aufbewahrungsdauer der Nachweisdokumente

Der Lieferant hat über die Qualitätssicherungsmaßnahmen geeignete Aufzeichnungen zu halten, insbesondere bezüglich der Test- und Inspektionsergebnisse für die hergestellten Produkte und die Prozesskette. Die Aufzeichnungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit AST vernichtet werden.

#### 2.5 Anforderungen an die Überwachung von Messmitteln

Der Lieferant hat ein System zur Überwachung und Kalibrierung von sämtlichen Mess- und Prüfmitteln aufrecht zu erhalten. Entsprechend dokumentierte Information ist aufrecht zu halten. Es ist zu verifizieren, dass alle Messmittel für die vorgesehenen Prüfungen funktionstüchtig sind.

#### 2.6 Gefälschte Produkte

Der Lieferant muss durch geeignete Methoden den Einsatz gefälschter Produkte oder minderwertiger Rohmaterialien verhindern. Dies beinhaltet ebenfalls eine Prüfung der objektiven Nachweise der Konformität der Produkte, Rohmaterialien und Dienstleistungen.

#### 2.7 Konfigurationsmanagement

Der Lieferant stellt sicher, dass er sämtliche Zeichnungen, Spezifikationen, Prozessanforderungen sowie Prüfungsanweisungen, die zur Produktion des Teils nötig sind, kontrolliert und in der letztgültigen Revision verwendet.

### 3 Anforderungen an den Einkaufsprozess

#### 3.1 Kontrolle der Unterlieferanten

Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur an von AST oder deren Kunden vorgegebene oder genehmigte Unterlieferanten Aufträge erteilt werden.

#### 3.2 Anforderungen an die Wareneingangsprüfung

Der Lieferant muss Inspektionen oder weitere Verifizierungstätigkeiten durchführen, um sicherzustellen, dass die beschafften Produkte den Produktspezifikationen entsprechen.

## **4 Produktionsprozess**

### **4.1 Überwachung des Produktionsprozesses**

Der Lieferant muss den Produktionsprozess unter beherrschten Bedingungen planen und ausführen. Dies beinhaltet definierte Produkthanforderungen, das Vorhandensein von Arbeitsanweisungen, die Benutzung geeigneter Infrastruktur und Werkzeuge sowie die Funktionsfähigkeit und Überwachung der Messmittel. Falls gefordert, müssen zur Produktabnahme statistische Methoden und zugehörige Anweisungen zur Abnahme gemäss AST-Vorgaben angewendet werden.

### **4.2 Änderungen an Prozessen**

Bevor Änderungen an den Test- oder Produktionsmethoden vorgenommen werden, oder Rohmaterialien, Zulieferprodukte oder Unterlieferanten sowie Fertigungsstandorte vom Lieferanten oder Unterlieferanten gewechselt werden, oder bevor Änderungen an den Prozessen oder Anlagen für die Inspektion der Produkte oder für andere Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgenommen werden, hat der Lieferant bei AST eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Er darf keine Änderungen auf eigene Veranlassung vornehmen. Der Lieferant hat schriftlich mitzuteilen, welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die zu erbringenden Leistungen hat, und muss nachweisen, welche Massnahmen er ergreift, um eine Störung zu vermeiden. Diese Massnahmen werden kostenlos für AST erbracht.

### **4.3 Identifikation und Rückverfolgbarkeit**

Der Lieferant muss, wo gefordert, die Identifikation und Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherstellen.

### **4.4 Durch AST zur Verfügung gestelltes Werkzeug und Material**

Falls AST dem Lieferanten Rohmaterial, Werkzeuge oder Halbfabrikate zur Verfügung stellt, müssen diese mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Die zur Verfügung gestellten Rohmaterialien, Werkzeuge und Hilfsmittel dürfen nur zur Erfüllung von AST-Aufträgen verwendet werden.

## **4.5 Erstmuster**

Falls in der Bestellung von AST gefordert, müssen Erstmusterprüfungen durchgeführt und von AST freigegeben werden. Erstmuster sind gemäss der Zeichnung und den dazugehörigen Spezifikationen und Normen bezüglich aller Merkmale zu prüfen und zu dokumentieren. Die Arbeitspläne und Prüfprotokolle sind ebenfalls Bestandteil der Erstmusterprüfung.

## **5 Nichtkonforme Produkte**

### **5.1 Kennzeichnung und Identifikation von nichtkonformen Produkten**

Der Lieferant muss nichtkonforme Produkte sofort nach deren Erkennung kennzeichnen und deren Auslieferung verhindern.

### **5.2 Freigabe von Abweichungen**

Der Lieferant darf nur den technischen Anforderungen entsprechende Produkte an AST liefern. Nichtkonforme Produkte muss der Lieferant unverzüglich an AST melden. Dies beinhaltet auch Produkte, die bereits ausgeliefert oder durch AST abgenommen wurden.

Die betroffenen Produkte müssen gemäss Anweisungen von AST nachgebessert, verschrottet oder mittels genehmigter Abweichung freigegeben werden. Produkte mit genehmigter Abweichung sind separat zu kennzeichnen. Jegliche Kosten, die aus den solchen Anpassungen resultieren, hat der Lieferant zu tragen.

## **6 Personal**

Personal, das unter der Leitung des Lieferanten Bauteile von AST bearbeitet, muss kompetent sein und über die in den Spezifikationen und Normen geforderten Qualifikationen verfügen.